

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/80-Pr/1c/95

XIX. GP-NR

719/AB

1995-05-09

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

ZU

717/10

Wien, 9. Mai 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 717/J-NR/1995, betreffend die Zerstörung des Campus vor der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur in Innsbruck, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 10. März 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst muß einmal festgestellt werden, daß das Projekt von Prof. Lackner die Errichtung von zwei Gebäuden mitten im Areal der Technischen Fakultät vorschlug und das Projekt von Prof. Giencke für einen Teil des Parkplatzes gedacht war.

Auch seitens der "Wohnungseigentum" ist die Errichtung eines Heimes auf einer Teilfläche des Parkplatzes vorgesehen.

Weiters ist festzuhalten, daß die Universität als Nutzer des Areals zwar Wünsche äußern kann, unter welchen Konditionen einer Institution ein Baurecht einzuräumen wäre, daß diese Wünsche aber sicher keine rechtsverbindlichen Auflagen bei der Entscheidung des hierfür zuständigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten darstellen können, obgleich sowohl das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung deutlich machten, daß seitens der "Wohnungseigentum"

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien

Tel.0222/53120-0

- 2 -

möglichstes Einvernehmen mit der Universität Innsbruck bzw. der Technischen Fakultät sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit sowohl der Errichtung als auch des Betriebes eines Studentenheimes liegt aber ausschließlich beim Errichter des Heimes bzw. beim späteren Heimbetreiber und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann und will daher seine Zustimmung für die Einräumung eines Baurechtes an einen bestimmten Heimträger nicht an die Auflage knüpfen, daß ein bestimmter Architekt mit der Planung beauftragt und ein bestimmtes Projekt verwirklicht wird.

Was das nunmehr von der "Wohnungseigentum" zur Realisierung vorgesehene Projekt anlangt, ist dieses aus einem nach den Regeln der Ingenieurkammer durchgeführten baukünstlerischen Wettbewerb als Sieger hervorgegangen.

Die Jury hat das mit dem ersten Preis prämierte Projekt in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht und auch bezüglich der Konstruktion und der Wirtschaftlichkeit durchaus positiv beurteilt.

Weiters ist festzuhalten, daß - wie bereits eingangs erwähnt - das Projekt von Prof. Lackner mitten im Universitätsareal geplant war. Da der Bund selbst keine Studentenheimbauten errichtet, hätten eigene Bauparzellen geschaffen werden müssen, an welchen dem Studentenheimträger ein Baurecht einzuräumen gewesen wäre. Da aber kein unmittelbarer Anschluß dieser Parzellen an die öffentlichen Verkehrsflächen bestünde, wäre die Einräumung von Servitutsrechten notwendig, was eine Entwertung des Universitätsareals bedeutet und auch verwaltungstechnisch nur schwer zu lösende Probleme mit sich brächte.

- 3 -

Nunmehr zu den einzelnen Fragen:

1. **Wie kommt es, daß im Frühjahr 1993 der damalige Direktor der WE, Dipl.-Kfm. Haid, behaupten kann, das Baurecht für die gegenständliche Liegenschaft zu besitzen, wenn dieses der WE tatsächlich erst im Sommer 1994 eingeräumt wurde? (Aufgrund schwerer Vorwürfe hinsichtlich persönlicher Bereicherung hat Hr. Dipl.-Kfm. Haid den Direktorsposten zurückgelegt, ist aber noch immer mit der Errichtung des Studentenheimes in führender Position betraut.)**

Antwort:

Der Baurechtsvertrag zwischen der Republik Österreich (BGV I), vertreten durch den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigten Landeshauptmann von Tirol wurde am 5. September 1994 abgeschlossen.

Warum Dkfm. Haid im Frühjahr 1993 behaupten konnte, das Baurecht für die gegenständliche Liegenschaft zu besitzen, ist mir nicht bekannt.

2. **Seit wann hat die "Wohnungseigentum - Tiroler Gemeinnützige GesmbH" eine Option auf das genannte Baugrundstück? Wer hat sie erteilt? Ab wann waren Ihr Amtsvorgänger und MR Dr. Loicht davon informiert?**

Antwort:

Ein Optionsvertrag zwischen der Republik Österreich und der genannten Wohnbaugenossenschaft hat nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht bestanden.

3. **Die Innsbrucker Studentenhaus GmbH, Trägerin des von der WE vorgelegten Projektes, hatte im Firmenbuch im Mai 1994 als Gesellschafter 1. das katholische Studentenwerk Eduard Wallnöfer, 2. den Verein Innsbrucker Studentenheim und 3. die WE eingetragen. Am 3.6.94 lauten die Gesellschafter plötzlich: 1. WE, 2. Dr. van Staa. Was ist Ihnen über die**

- 4 -

**Rolle des Innsbrucker Bürgermeisters van Staa, der nebenbei Obmann-Stellvertreter des Katholischen Studentenwerkes ist, im Zusammenhang mit der Innsbrucker Studentenhaus GmbH bekannt? In welcher Weise ist van Staa in die Verbauung des Reals vor der Architekturfakultät a) als Privatmann und b) als Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck involviert?**

Antwort:

Die Frage, wer Gesellschafter der Innsbrucker Studentenhaus Ges. mbH. ist, fällt nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Aus den mir vorliegenden Unterlagen kann ich aber ersehen, daß die zu Beginn 1994 beabsichtigte Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch auf Schwierigkeiten stieß, da zum damaligen Zeitpunkt sowohl der Verein "Katholisches Studentenwerk Eduard Wallnöfer" als auch der "Verein Innsbrucker Studentenheim" aufgrund ihrer Statuten keine Möglichkeit hatten, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. DDr. van Staa hat sich aus diesem Grunde bereit erklärt, anstelle der beiden Vereine als Gründungshelfer zu fungieren. Im April sind daher mit Zustimmung aller Gesellschafter die beiden genannten Vereine aus der Gesellschaft ausgetreten und DDr. van Staa als Gesellschafter eingetreten.

Am 7. Juni 1994 wurde die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter waren die "Wohnungseigentum", "Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H." und Bürgermeister van Staa. Da aber Bürgermeister van Staa - wie ausgeführt - nur als Gründungshelfer fungieren sollte, hat er am Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch seinen Geschäftsanteil zu gleichen Teilen an die Vereine "Katholisches Studentenwerk Eduard Wallnöfer" und "Verein Innsbrucker Studentenheim" abgetreten und ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

- 5 -

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht auch hervor, daß die beiden Vereine nicht bereits im Mai 1994 im Firmenbuch eingetragene Gesellschafter waren, sondern die Firma, wie dargelegt, erst am 7. Juni 1994 in das Firmenbuch eingetragen wurde.

**4. Wie beurteilen Sie die von Ihrem Amtsvorgänger gegenüber der Fakultät gemachten Zusage, das Projekt Lackner/Giencke zu verwirklichen?**

Antwort:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, daß mein Amtsvorgänger gegenüber der Fakultät Zusagen, das Projekt Lackner-Giencke zu verwirklichen, gemacht hat.

**5. Sehen Sie - unter der Voraussetzung der Zustimmung des Nationalrates - die Möglichkeit einer Verwirklichung beider Projekte, in dem das WE-Projekt an anderer Stelle errichtet und der Campus entsprechend dem Vorschlag Lackner/Giencke gestaltet wird? Würden Sie sich dafür verwenden?**

Antwort:

Aufgrund der Ausführungen am Beginn meiner Fragebeantwortung sehe ich keine Möglichkeit der Realisierung der Projekte Lackner-Giencke.

**6. Welche anderen Vorschläge für die Erhaltung der Atmosphäre eines Universitätscampus vor diesem sehr bedeutenden Teil der Innsbrucker Universität sehen Sie?**

Antwort:

Ich kann in der Errichtung eines Studentenheimes auf einem Teil des von der Universität in dieser Größe nicht benötigten Parkplatzes keine Zerstörung des Universitätscampus sehen, ich glaube vielmehr, daß dieser Campus dadurch voll erhalten bleibt bzw. noch verbessert wird.

- 6 -

**7. Unterstützen Sie den Vorschlag eines 6-Monate-Moratoriums zur Vermeidung eines universitätspolitischen und architektonischen Fehlers?**

Antwort:

Aufgrund der Gesetzes- und Vertragslage ist der Heimträger berechtigt, ein Projekt bei der Baubehörde einzureichen. Nach Vorliegen aller Genehmigungen kann auch ein Förderungsansuchen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, sehe ich in der Errichtung eines Studentenheimes auf einem Teil des Parkplatzes weder einen universitätspolitischen noch einen architektonischen Fehler. Zum Projekt selbst kann ich auch nur nochmals darauf hinweisen, daß das nunmehrige Projekt das Ergebnis eines baukünstlerischen Wettbewerbes ist und von einer nach den Wettbewerbsregeln der Architektenkammer zusammengesetzten Jury mit dem 1. Preis ausgezeichnet wurde. Angesichts des Bedarfes an Studentenheimplätzen in Innsbruck glaube ich, daß mit dem Bau ehestmöglich begonnen werden sollte und weitere Verzögerungen nur zu Lasten der wohnungssuchenden Studenten gehen würden.

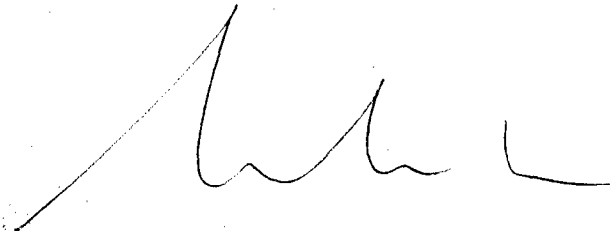
Auch die Hochschülerschaft der Universität Innsbruck als gewählte Vertretung der unmittelbar Betroffenen, nämlich der Studenten, tritt vehement dafür ein, daß das Projekt nicht weiter verzögert wird, da die Studentenheimplätze dringend benötigt werden.

**8. War zum Zeitpunkt des NR-Beschlusses, der der WE das Baurecht einräumte, bekannt, daß die Auflagen der Univ. Innsbruck seitens der WE in keinem Punkt erfüllt waren? War ferner bekannt, daß MR Dr. Loicht dennoch seine Zusage erteilt hat?**

- 7 -

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, kann die Universität in dieser Angelegenheit wohl Wünsche äußern, aber keine verbindlichen Auflagen machen. Dies wurde der Universität und ihren Funktionären in wiederholten Gesprächen und Schriftstücken auch mitgeteilt, und es wurde die Angelegenheit auch eingehend diskutiert. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht auch nicht hervor, daß MR Dr. Loicht irgend jemandem gegenüber eine verbindliche Zusage gemacht hat.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.